



Sportfreunde Dornstadt e.V.

Ehrungsordnung

Gemäß § 17 der Vereinssatzung vom 08. April 2025

§ 1 Grundsätze

Die Sportfreunde Dornstadt würdigen sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften ihrer Mitglieder und ihnen nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

Ehrungen erfolgen durch Verleihung:

- a) der Treuenadel
- b) der Treuetrophäe
- c) der Ehrenurkunde
- d) der Ehrennadel
- e) des Ehrenbriefs
- f) der Ehrenmitgliedschaft

§ 2 Treuenadel

Voraussetzungen für die Ehrung mit:

- a) der Treuenadel in Bronze ist die 30-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) der Treuenadel in Silber ist die 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- c) der Treuenadel in Gold ist die 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

Auslegung:

Treuenadeln werden nur an Vereinsmitglieder verliehen.

Die Verleihung der jeweiligen Treuenadel erfolgt automatisch auf der, dem Ereignis folgenden Mitgliederversammlung.



§ 3 Treuetrophäe

Voraussetzungen für die Ehrung mit:

- a) der Trophäe Nr. 1 ist die 60-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- b) der Trophäe Nr. 2 ist die 70-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft,
- c) der Trophäe Nr. 3 ist die 75-jährige und anschließend in 5 Jahres Schritten ununterbrochene Mitgliedschaft.

Auslegung:

Treuetrophäen werden nur an Vereinsmitglieder verliehen.

Die Verleihung der jeweiligen Treuetrophäe erfolgt automatisch auf der, dem Ereignis folgenden Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrenurkunde

Die Ehrenurkunde kann an Mitglieder verliehen werden, die sich im Verlauf eines vollen Kalenderjahres für besonders verdienstvolle Mitarbeit im Vereinsleben ausgezeichnet haben. Sie kann auf Vorschlag an einzelne Sportler oder an Mannschaften verliehen werden, die sich im Verlaufe einer abgelaufenen Sportsaison für besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben.

Auslegung:

Die Verleihung von Ehrenurkunden ist fester Bestandteil der Mitgliederversammlung. Sie werden von der / dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder in Ausnahmefällen durch ihren / seinen Stellvertreter vorgenommen. Eine Entscheidung über die Verleihung einer Ehrenurkunde trifft der Vorstand.



§ 5 Ehrennadel

Voraussetzungen für die Ehrungen ist die Bekleidung eines gewählten Ehrenamtes im Verein von:

- a) mindestens 5 Jahre für die Ehrennadel in Bronze,
- b) mindestens 10 Jahre für die Ehrennadel in Silber,
- c) mindestens 15 Jahre für die Ehrennadel in Gold.
- d) Ausnahmsweise können Ehrennadeln auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben oder sich durch besondere sportliche Leistungen ausgezeichnet haben. Bei dieser Verleihung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Auslegung:

Ehrennadeln werden nur an Vereinsmitglieder verliehen.

Übungsleiter, Trainer und andere Betreuer, die für ihre Tätigkeit ein(e) Übungsleiterpauschale, Trainergehalt oder andere Aufwandsentschädigungen erhalten, können nicht mit einer Ehrennadel geehrt werden.

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrennadel fällt der Vorstand.

§ 6 Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports und des Vereins an Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben haben.



Auslegung:

Die Erstellung des Ehrenbriefes und die Verleihung ist Aufgabe der / des 1. Vorsitzenden persönlich. Über die Verleihung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kann zuerkannt werden:

- a) Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend erworben haben
- b) Nichtmitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend erworben haben.

Auslegung:

Die Ehrenmitgliedschaft kann von Personen erworben werden, die sich in einem langen Zeitraum durch ihren persönlichen Einsatz wiederholt besondere Verdienste um den Verein, die Förderung des Sports und der Jugend erworben haben. Eine ununterbrochene Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren ist hierfür in der Regel Voraussetzung. Von der ununterbrochenen 25-jährigen Vereinszugehörigkeit soll nur in ganz besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft an Nichtmitglieder im Sinne des Absatz b) soll und muss eine große Ausnahme bleiben. Über einen Antrag entscheidet der Vereinsrat

§ 8 Verleihung der Ehrung

Über alle vorgenannten Ehrungen nach den §§ 2, 3, 5, 6 und 7 sind Urkunden zu erstellen und an die betroffenen Personen auszuhändigen.



§ 9 Aberkennung von Ehrungen

Alle zuerkannten Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger wegen Verstoßes gegen die Vereinssatzungen aus dem Verein ausgeschlossen worden sind.

§ 10 Nachweis der Ehrungen

Über alle ausgesprochenen Ehrungen nach den §§ 2-7 ist ein Nachweis zu führen, der folgende Angaben enthalten muss:

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Tag der Ehrung, Art der Ehrung.

§ 11 Antragsverfahren

Antragsberechtigt für Ehrungen sind:

- a) der Vorstand
- b) die Abteilungsleitungen
- c) der Ehrungsausschuss

Ehrungsanträge sind formlos mit Begründung mindestens 8 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung ersetzt die Ehrungsordnung vom 01.01.2014 und tritt mit Beschluss des Vereinsrats vom 11. Februar 2026 in Kraft.

Dornstadt, den 11. Februar 2026

Robert Rosenkranz
(1. Vorsitzender)